

**Merkblatt für eine Zertifizierung gemäß
Messgeräteverordnung 2016, [BGBl. II Nr. 31/2016](#) und
Verordnung für Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend
Nichtselbsttätige Waagen, [BGBl. II Nr. 30/2016](#)**

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
1.1.	Antrag auf Zertifizierung	1
1.2.	Gebühren	2
1.3.	Beilagen.....	2
2.	Modulabhängige Bestimmungen	4
2.1.	EU-Baumusterprüfung und Entwurfsprüfung.....	4
2.2.	Qualitätssicherung	4
2.2.1.	Der Antrag:	4
2.2.2.	Die Dokumentation:	5
2.2.3.	Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems:	5
2.2.4.	Das Anerkennungsverfahren:	6
2.2.5.	Aufrechterhalten und Erweitern der Anerkennung	7
3.	Zertifizierungsverpflichtungen	8
4.	Handhabung von Informationen	9
5.	Behandlung von Beschwerden	9
6.	Widerruf von EU-Baumusterprüfbescheinigungen	9
7.	Hinweise	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Antrag auf Zertifizierung

Der Antrag ist einzubringen

- vom Hersteller selbst
- von der in den Mitgliedsstaaten* ansässigen dafür bevollmächtigten Vertretung.

Soll die physikalisch-technische Prüfung, bzw. die Begutachtung - die keine hoheitsrechtliche Aufgabe ist - durch den Physikalisch-Technischen Prüfdienst (PTP) des BEV vorgenommen werden, muss im Antrag dem PTP des BEV dazu ausdrücklich der Auftrag gegeben werden.

* Unter Mitgliedsstaaten werden im Folgenden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des EWR und die Schweiz verstanden.

Im Fall einer Bevollmächtigung ist zusätzlich erforderlich:

- Vollmacht des Herstellers, der diese einer in den Mitgliedsstaaten ansässigen Firma (oder Person) erteilt
- eine allfällig bestehende frühere Bevollmächtigung ist gleichzeitig zu widerrufen
- Erklärung der/des bevollmächtigten Antragstellenden, für sämtliche Kosten der/des Konformitätsbewertungsverfahrens(s) aufzukommen.

Die bevollmächtigte Firma (Person) hat als AntragstellerIn die in der Messgeräteverordnung 2016 bzw. der Verordnung für Nichtselbsttätige Waagen festgelegten Pflichten zu übernehmen. Wird nicht eine Person, sondern eine Firma bevollmächtigt, muss diese eine physische Person als Zustellungsbevollmächtigte/n namhaft machen.

Der Antrag enthält jedenfalls:

- Angaben über den Hersteller
- den Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung
- die in 2.1 und 2.2 angeführten Angaben
- das Einverständnis, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, und die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen

1.2. Gebühren

Die angeführten Gebühren sind aufgrund des Gebührengesetzes 1957, [BGBl. Nr. 267/1957](#), in geltender Fassung, und der Eichgebührenverordnung 1999, [BGBl. II Nr. 467/1998](#), zuletzt geändert durch die Verordnung [BGBl. II Nr. 311/2013](#), zu entrichten.

Für den Antrag und die Vollmacht beträgt die Gebühr je EUR 14,30 lt. § 14 Gebührengesetz.

Für die Beilagen beträgt die Gebühr EUR 3,90 je Bogen lt. § 5 Gebührengesetz, jedoch höchstens EUR 21,80 je Beilage lt. § 14 Gebührengesetz.

Die Beurteilungsgebühr (Eichgebührenverordnung, Tarif A Abs.1, gem. Tarif F) beträgt 12,00 EUR pro angefangener Viertelstunde.

Die bei der Prüfung des Messgerätes anfallenden Aufwendungen werden vom Physikalisch-technischen Prüfdienst gesondert verrechnet.

1.3. Beilagen

Dem Antrag sind abhängig von der gewünschten Zertifizierung die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Das BEV kann im Bedarfsfall weitere Ausfertigungen der Unterlagen anfordern (in diesem Fall wird keine neuerliche Gebühr vorgeschrieben).

Die Beilagen müssen gem. § 14 Messgeräteverordnung 2016 folgenden Anforderungen erfüllen:

(1) Die technischen Unterlagen müssen Konstruktion, Herstellungs- und Funktionsweise des Messgeräts ersichtlich machen und die Bewertung seiner Konformität mit den entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen.

(2) Die technischen Unterlagen müssen ausführlich genug sein, damit die Anforderungen hinsichtlich Folgendem erfüllt werden:

1. Beschreibung der messtechnischen Merkmale;
2. Reproduzierbarkeit der messtechnischen Leistungen der hergestellten Messgeräte, wenn diese mit angemessenen, hierfür vorgesehenen Mitteln ordnungsgemäß eingestellt sind;
3. Integrität des Messgerätes.

(3) Soweit dies für die Bewertung sowie die Identifizierung des Gerätetyps und/oder des Messgerätes relevant ist, müssen die technischen Unterlagen zusätzlich zu den Inhalten gemäß Abs. 2 Folgendes enthalten:

1. eine allgemeine Beschreibung des Messgerätes;
2. Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
3. Beschreibung der Fertigungsverfahren, mit denen eine einheitliche Produktion sichergestellt wird;
4. gegebenenfalls eine Beschreibung der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik-Flussdiagrammen und allgemeinen Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und der Funktionsweise;
5. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Z 2 bis Z 4 erforderlich sind, einschließlich der Funktionsweise des Messgerätes;
6. eine Liste der in §12 genannten, ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind;
7. eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung gewählten Lösungen, soweit die in §12 genannten harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente nicht angewandt worden sind, einschließlich einer Aufstellung, welche sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind;
8. die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
9. erforderlichenfalls geeignete Prüfergebnisse, mit denen der Nachweis erbracht wird, dass das Baumuster und/oder die Messgeräte
 - unter den angegebenen Nennbetriebsbedingungen und unter vorgegebenen umgebungsbedingten Störungen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen;
 - den in den Eichvorschriften festgelegten Spezifikationen für die Beständigkeit von Gas-, Wasser- und Wärmezählern sowie von Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser genügen;
10. die EU-Baumuster- oder EU-Entwurfsprüfbescheinigungen für Messgeräte, die Teile enthalten, die mit denen des Entwurfs identisch sind.

(4) Der Hersteller hat anzugeben, an welcher Stelle Versiegelungen und Kennzeichnungen vorzunehmen sind.

(5) Der Hersteller hat gegebenenfalls anzugeben, welche Bedingungen für die Kompatibilität mit Schnittstellen und Teilgeräten gelten.

Die Unterlagen bei einem Verfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen enthalten gem. Anhang I, der Verordnung für Nichtselbsttätige Waagen:

- eine allgemeine Beschreibung des Messgerätes,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Messgerätes erforderlich sind;
- eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung darüber, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind; im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie
- die Prüfberichte,

2. Modulabhängige Bestimmungen

2.1. EU-Baumusterprüfung und Entwurfsprüfung

Der Antrag muss lt. Anhang 3 Modul B, 3. und H1, 4.2 der Messgeräteverordnung 2016 und Anhang 1, Modul B, 1.3. der Verordnung für Nichtselbsttätige Waagen Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen Notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- die in §14 beschriebenen technischen Unterlagen. Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Geräts mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu bewerten; sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind;
- für die betreffende Produktion repräsentative Muster. Die Notifizierte Stelle kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist;
- die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

Die von der Notifizierten Stelle des BEV ausgestellten Baumusterprüfbescheinigungen und deren Änderungen werden auf der homepage des BEV veröffentlicht.

2.2. Qualitätssicherung

2.2.1. Der Antrag:

muss lt. Anhang 3 Modul D, D1, E und H1 der Messgeräteverordnung 2016 und Anhang 1, Modul D, 2.3. der Verordnung für nichtselbsttätige Waagen Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen Notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Gerätekategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigung (gilt nicht für Modul H1).

Für Modul D und D1, Anhang 3 Modul D, 3.2, und Modul D1 5.2. Messgeräteverordnung 2016 und Anhang 1, Modul D, 2.3. und Modul D1, 3.5. der Verordnung für nichtselbsttätige Waagen außerdem

- Entsprechende Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen, unter Angabe ihrer Häufigkeit;

Für Modul E, Anhang 3 Modul E, 3.2, Messgeräteverordnung 2016 außerdem

- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;

Für Modul H1, Anhang 3 Modul H1, 3.2, Messgeräteverordnung 2016 außerdem

- technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der anzuwendenden Normen, sowie - wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente nicht vollständig angewandt werden - die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für die Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen erfüllt werden;
- Techniken zur Steuerung und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Gerätekategorie gehörenden Messgeräte angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätslenkungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;

2.2.2. Die Dokumentation:

ist im Wesentlichen in Form von

- Qualitätsmanagementhandbuch
- Verfahrens- und Arbeitsanweisungen
- vom Antragsteller ergänzte Checkliste ISO/IEC 9001:2009
- EU-Baumuster- oder EU-Entwurfsprüfbescheinigungen
- Formularmuster und Muster der Konformitätserklärung
- beantragter Zertifizierungsumfang
- Personalaufstellung
- Messgerätesliste
- Dokumentenliste

zur Verfügung zu stellen.

2.2.3. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems:

muss eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität;
- qualitätsbezogenen Aufzeichnungen wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter;
- Mittel, mit denen Erreichung der geforderten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätsmanagementsystems überwacht werden können.

Für Modul D und D1, Anhang 3 Modul D, 3.2, und Modul D1 5.2. Messgeräteverordnung 2016 und Anhang 1, Modul D, 2.3. und Modul D1, 3.5. der Verordnung für nichtselbsttätige Waagen außerdem

- Entsprechende Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen, unter Angabe ihrer Häufigkeit;

Für Modul E, Anhang 3 Modul E, 3.2, Messgeräteverordnung 2016 außerdem

- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;

Für Modul H1, Anhang 3 Modul H1, 3.2, Messgeräteverordnung 2016 außerdem

- technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der anzuwendenden Normen, sowie - wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente nicht vollständig angewandt werden - die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für die

Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen erfüllt werden;

- Techniken zur Steuerung und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Gerätekategorie gehörenden Messgeräte angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätslenkungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;

2.2.4. Das Anerkennungsverfahren:

läuft im Wesentlichen folgendermaßen ab:

1. Antrag auf Anerkennung des Qualitätssicherungssystems und Übermittlung der Unterlagen
2. Prüfung des Antrages
3. Übermittlung der Überwachungsvereinbarung und Information über das Auditteam
4. Beauftragung des Sachverständigenteams (üblicherweise zwei Auditoren, die die Leitung, QM, Fachbereich und die Implementierung der Richtlinie abdecken)
5. Ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen durch die Sachverständigen
6. Unterlagenprüfung
7. Zusenden eines Auditplanes
8. Stufe 1

Das Audit der Stufe 1 dient zur Orientierung und Vorbereitung des Hauptaudits (Stufe 2).

Es werden insbesondere folgende Abklärungen vorgenommen:

- Beschaffung genügender Kenntnisse über den Betrieb und dessen Managementsystem zur Planung des Umfangs und der Schwerpunkte des Hauptaudits.
- Was ist der Umfang des Managementsystems? Welche Prozesse und Standorte werden davon erfasst? Gibt es geschäftliche oder gesetzliche Vorschriften? Wie werden sie eingehalten?
- Entsprechen die Unternehmensprozesse an den verschiedenen Standorten und die standortspezifischen Bedingungen den Normanforderungen?
- Genügen der Zustand des Unternehmens und das Verständnis der Normanforderungen den Erwartungen, insbesondere was das Erkennen von wichtigen Leistungen, Prozessen und Zielsetzungen sowie den Betrieb des Managementsystems anbelangt?
- Ist die Dokumentation des Managementsystems in Ordnung?
- Entsprechen Planung und Durchführung der internen Audits und der Management-bewertung den Normanforderungen? Ist die Einführung des Managementsystems genügend weit fortgeschritten, um das Hauptaudit durchzuführen?
- Ist das Personal für die Durchführung des Hauptaudits bereit? Sind die notwendigen Ressourcen zur Durchführung des Hauptaudits vorhanden?

Das Ergebnis des Audits der Stufe 1 wird schriftlich dokumentiert und dem/der AntragstellerIn mitgeteilt.

Es bezeichnet die Bereiche, die noch zu Vorbehalten Anlass geben und die im Hauptaudit nicht konform befunden werden könnten.

9. Stufe 2

Das Hauptaudit erfolgt nach einem schriftlich mit dem/der AntragstellerIn vereinbarten Auditplan. Dieser orientiert sich an ISO/IEC 19011 und berücksichtigt die beim Audit der Stufe 1 gewonnene Information.

Das Hauptaudit dient der Prüfung, ob das Managementsystem eingeführt ist und ob die damit beabsichtigte Wirkung erzielt wird. Es wird am Standort des Antragstellers durchgeführt und umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

- Informationen und Nachweise über die Konformität mit allen Anforderungen der anwendbaren normativen Dokumente;
- Überwachung der Leistung, das heißt die Messung, Berichterstattung und Bewertung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsziele (in Übereinstimmung mit den anwendbaren Normanforderungen);
- Managementsystem und dessen Wirksamkeit in Bezug auf alle rechtlichen Vorgaben;
- Steuerung der Abläufe;
- Interne Auditierung und Management-Bewertung;
- Verantwortlichkeit der Leitung für die wesentlichen betrieblichen Regelungen;
- Hinweise auf Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen des oder der internen Audits und den normativen Anforderungen, den internen Regelungen, den Leistungszielen, den gesetzlichen Vorgaben, den Verantwortlichkeiten, der Kompetenz des Personals, den Abläufen, den Verfahren und Spezifikationen.

Das Hauptaudit wird mit dem Auditbericht dokumentiert.

10. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung. Es finden jährliche Überwachungsaudits statt.

Die Auditoren werden so ausgewählt, dass ein unparteiliches Anerkennungsverfahren sicher gestellt ist. Sie haben die Möglichkeit, der Benennung der Auditoren zu widersprechen.

Informationen aus dem Anerkennungsverfahren werden vertraulich behandelt und gegen unbefugten Zugriff geschützt. Solche Informationen werden nur nach vorheriger Zustimmung von Ihnen weitergegeben. Über Informationen, die wir veröffentlichen, werden sie in Kenntnis gesetzt.

2.2.5. Aufrechterhalten und Erweitern der Anerkennung

Die Notifizierte Stelle führt ein angekündigtes Audit pro Jahr und vor Ablauf des Zertifikates ein Re-Zertifizierungsaudit durch, um sich zu vergewissern, dass die Herstellerfirma das Qualitätssicherungssystem fortschreibt und anwendet und erstellt einen Auditbericht, der der Herstellerfirma zur Verfügung gestellt und für das BMDW bereitgehalten wird. Die erste Überwachung ist innerhalb von 12 Monaten nach der Anerkennung durchzuführen.

Ferner können auch ohne Voranmeldung Inspektionen vorgenommen werden. Bei diesen Inspektionen können Voll- oder Teilaudits vorgenommen werden. Die Herstellerfirma erhält einen Inspektionsbericht und gegebenenfalls einen Auditbericht.

Bei geringfügigen Mängeln erfolgt eine Fristsetzung für die Behebung. Bei schwerwiegenden und/oder zahlreichen Mängeln in der Dokumentation, Zweifeln an der Sachkompetenz des Personals, sowie Mängeln bei den hergestellten Messgeräten wird die Anerkennung bis zur Behebung ausgesetzt.

Die Anerkennung wird ausgesetzt, wenn:

- das Qualitätssicherungssystem der Herstellerfirma beharrlich oder ernsthaft die Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllt;
- die Herstellerfirma die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits nicht gestattet,
- die Herstellerfirma freiwillig um eine zeitweilige Aussetzung gebeten hat.

Das Aussetzen der Anerkennung erfolgt mittels Bescheid unter Fristsetzung, in den Auflagen werden die damit verbundenen Anforderungen mitgeteilt.

Die Überprüfung der Behebung der Mängel, die zur Aussetzung geführt haben erfolgt durch eine Dokumentenprüfung bzw. durch eine Begutachtung.

Treten die o.g. Mängel wiederholt auf oder werden die Mängel, die zur Aussetzung geführt haben, nicht in der vorgegebenen Frist behoben, wird die Anerkennung eingeschränkt oder entzogen.

Wenn Sie die Erweiterung des Geltungsbereiches des anerkannten Qualitätssicherungssystems beantragen, ist ein neuerliches Audit erforderlich, um entscheiden zu können, ob diese Erweiterung erteilt werden kann.

3. Zertifizierungsverpflichtungen

Der/die Antragstellende stellt sicher, dass

- sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, den Zugang zu allen Bereichen und Standorten, zu allfälligen Unterauftragnehmern und zum Personal zum Zwecke der Auditierung, der Überwachung, der Wiederholauditierung und der Untersuchung der Behandlung von Beschwerden getroffen werden;
- ggf. Beobachter an den Audits und Überwachungen teilnehmen können,
- Erklärungen über seine Zertifizierung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgegeben werden, für die die Zertifizierung erteilt wurde;
- seine Zertifizierung nicht in einer Form anwendet, die die Notifizierte Stelle in Misskredit bringt, und keine Erklärungen über seine Zertifizierung abgibt, die die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann;
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung (wodurch auch immer verursacht) jegliche Werbung eingestellt wird, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht, und sämtliche von der Notifizierten Stelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgegeben werden;
- seine Zertifizierung ausschließlich dazu verwendet wird, um aufzuzeigen, dass das Qualitätssicherungssystem die Anforderungen der festgelegten Normen oder anderer normativer Dokumente erfüllt, und nicht die Vermutung fördert, dass ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung durch die Notifizierte Stelle zertifiziert ist;
- kein Zertifizierungsdokument, -zeichen oder -bericht oder Teile davon in irreführender Weise verwendet wird;
- Kopien der Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und an Dritte abgegeben werden;
- die Anforderungen der Notifizierten Stelle erfüllt sind, wenn er auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial, Bezug nimmt.
- Aufzeichnungen über alle, an ihn gerichteten Beanstandungen, bezüglich der Konformität eines Produktes, mit den Anforderungen der betreffenden Norm führt und diese Aufzeichnungen der Notifizierten Stelle auf deren Verlangen hin zugänglich sind;
- bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einleitet und dokumentiert werden;
- die Notifizierte Stelle des BEV über alle relevanten Veränderungen informiert wird, z. B. über die beabsichtigte Modifizierung des Produktes, des Herstellungsprozesses oder, falls zutreffend, seines Qualitätssicherungssystems, was zur Beeinflussung der Produktkonformität führt. Die Notifizierte Stelle legt fest, ob die angekündigten Veränderungen weitere Untersuchungen erfordern. Zertifizierte Produkte, die nach solchen Veränderungen entstanden sind, dürfen erst freigegeben werden, wenn eine entsprechende Benachrichtigung durch die Notifizierte Stelle des BEV erfolgt ist.

4. Handhabung von Informationen

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Notifizierten Stelle sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf alle Informationen, von denen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der EU Richtlinien Kenntnis erhalten haben, an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

Die aus den Konformitätsbewertungsverfahren gewonnenen Informationen werden nur mit vorheriger Zustimmung des/der Antragstellenden an Dritte weitergegeben. Antragstellende werden auch über die Informationen, die die Notifizierte Stelle auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen öffentlich zugänglich macht, schriftlich informiert.

5. Behandlung von Beschwerden

Beschwerden gegen Bescheide in den Konformitätsbewertungsverfahren werden entsprechend dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) behandelt. Der Empfang einer Beschwerde wird durch die Notifizierte Stelle bestätigt.

6. Widerruf von EU-Baumusterprüfbescheinigungen

Wird bei systematischer Nichteinhaltung der Anforderungen der Messgeräteverordnung bzw. der Verordnung für Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen trotz Aufforderung der Notifizierten Stelle der ordnungsgemäße Zustand der betroffenen Messgeräte nicht fristgerecht hergestellt, so kann die Notifizierte Stelle die Baumusterprüfbescheinigungen widerrufen. Der Widerruf von der Notifizierten Stelle des BEV ausgestellten Baumusterprüfbescheinigungen wird auf der homepage des BEV veröffentlicht.

7. Hinweise

EU - Baumusterprüfbescheinigungen sowie diesbezügliche Änderungen werden im Amtsblatt für das Eichwesen und auf der Website des BEV (www.bev.gv.at) veröffentlicht.

Auf Anforderung müssen die der Anerkennung zugrunde liegenden Dokumente dem Mitgliedsstaat durch die Notifizierte Stelle des BEV zur Verfügung gestellt werden.

Über Änderungen der Anforderungen werden Sie von der Notifizierten Stelle des BEV schriftlich informiert.